

den. Ohne Strafandrohungen konnte auch der Bundesrat das Verbot, die Feindseligkeiten in Spanien zu unterstützen, nicht durchsetzen.

Dagegen ist zu prüfen, ob durch Verordnung auch kriminelle Straftatbestände aufgestellt werden dürfen. Die Frage stellt sich für eine Verordnung, die gestützt auf einen Bundesbeschluss ergangen ist, der den Bundesrat zum Erlass krimineller Strafandrohungen ermächtigt und für eine Notverordnung auf Grund ausserordentlicher Vollmachten nicht in gleicher Weise, wie für eine selbständige Verordnung des Bundesrates. Eine gesetzliche Ermächtigung bindet das Bundesgericht. Im Falle der Ausübung des staatlichen Notrechtes galt bisher der Bundesrat ebenfalls als ermächtigt, der Verfassung und den Gesetzen zu derogieren, woraus sich seine Befugnis zum Erlass krimineller Strafdrohungen ergab. Für die übrigen Fälle ist die Lösung eine verschiedene, je nachdem der Erlass des Bundesrates für die Dauer berechnet ist, oder sich als vorübergehende Massnahme darstellt: dort erscheint die Aufnahme derartiger Sanktionen als unzulässig, weil die Verordnung nicht dazu bestimmt sein kann, an Stelle des Strafgesetzes zu treten (BGE 57 I S. 275); hier muss massgebend sein, ob der durch den Erlass angestrebte Zweck bei der Androhung einer gewöhnlichen Polizeistrafe erreicht wird. Die Strafe muss zum geschützten Rechtsgut im richtigen Verhältnis stehen. Es leuchtet aber ein, dass eine blosser Polizeistrafe dem zu schützenden Rechtsgut, d. h. der äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft nicht gemäss gewesen wäre.

6. —

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

IV. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

67. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofs
vom 14. November 1938 i. S. Klas gegen Nyffenegger.

Strafprozessrecht.
Nichtigkeitsbeschwerde, Art. 270 BStrP. Begriff
des Privatstrafklägers.

Aus dem Tatbestand:

Wegen eines Zusammenstosses des Autos des Beschwerdeführers Klas mit demjenigen eines Nyffenegger stellte das Statthalteramt Luzern den Antrag auf Bestrafung des Nyffenegger und auf Fallenlassen der Sache gegen Klas.

Nyffenegger verlangte gerichtliche Beurteilung hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Übertretung, sowie, als Privatkläger im Sinne von § 45 luzern. StPO, Bestrafung des Klas.

Das Amtsgericht Luzern-Stadt kam, im Gegensatz zum Statthalteramt, zum Schlusse, dass Klas eine Übertretung begangen habe und verfallte ihn in eine Busse von Fr. 20.—. Nyffenegger dagegen wurde von der ihm zur Last gelegten Übertretung freigesprochen.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts hat Klas beim Kassationshof des Bundesgerichtes Nichtigkeitsbeschwerde erhoben mit den Anträgen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, er sei freizusprechen und Nyffenegger zu bestrafen.

Auf das Begehren um Bestrafung des Nyffenegger tritt der Kassationshof nicht ein mit der folgenden

Begründung:

Soweit mit der Beschwerde die Bestrafung des Nyffenegger verlangt wird, kann auf sie nicht eingetreten werden, da dem Beschwerdeführer diesbezüglich die Legitimation zur Beschwerde fehlt. Legitimiert zu einem solchen Be-

gehren wäre er nämlich nur dann, wenn er Privatstrafkläger im Sinne des Art. 270 BStrP wäre. Privatstrafkläger im Sinne dieser Bestimmung ist aber nach der Rechtsprechung des Kassationshofes nur derjenige Geschädigte, welcher nach dem kantonalen Prozessrecht die Strafklage allein, an Stelle eines nicht in Funktion tretenden öffentlichen Anklägers vertritt (BGE 62 I S. 55, 194). Diese Voraussetzung ist jedoch im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Es verhält sich nicht etwa so, dass die Untersuchungsbehörde das Verfahren gegen Nyffenegger einstellen wollte, und dieses dann lediglich nach Massgabe von § 45 luzern.StPO auf Betreiben des Klas als Privatkläger durchgeführt wurde, wie es bezüglich des Verfahrens gegen Klas selber der Fall war, das nach dem Antrag des Statthalteramtes auf Fallenlassen von Nyffenegger als Privatkläger weitergeführt wurde. Vielmehr erhob der Amtsstatthalter gegen Nyffenegger Anklage, trat also als öffentlicher Ankläger in Funktion. Das Gericht sprach dann jedoch den Angeklagten Nyffenegger frei. Gegen diesen Freispruch stand dem öffentlichen Ankläger aber die Möglichkeit der Weiterziehung zu, wie aus § 258 Abs. 1 der luzern.StPO hervorgeht. Dort wird nämlich bestimmt, dass in inappellablen Fällen — und um einen solchen handelt es sich hier unstreitig — der Amtsstatthalter, dem nach § 257 das Urteil zugestellt wird, dieses dem Staatsanwalt übersendet, sofern er einen Kassationsgrund als vorhanden betrachtet, worauf dann nach § 258 Abs. 3 der Staatsanwalt Kassationsbeschwerde führen kann. Dass Klas als Privatkläger im Sinne des kantonalen Prozessrechts neben dem Staatsanwalt zur Ergreifung eines kantonalen Rechtsmittels ebenfalls befugt wäre, wenn ein solches zur Verfügung stünde, ist für die Frage der Legitimation zur bundesrechtlichen Nichtigkeitsbeschwerde ohne Belang, wie in dem bereits erwähnten Entscheid BGE 62 I S. 57 ausgeführt wurde.

Vgl. auch Nr. 56 und 66. — Voir aussi n° 56 et 66.

D. EXPROPRIATIONSRECHT

EXPROPRIATION

68. Urteil vom 14. Oktober 1938

i. S. Schweizerische Bundesbahnen gegen Kopp.

Abgrenzung des enteignungsrechtlichen Schutzes vom polizeilichen und vom zivilrechtlichen auf dem Gebiete des Nachbarrechts. Nachträgliche, nicht voraussehbare Schädigungen im Sinne von Art. 41 lit. c EntG. Umfang der Prüfung im Zulassungsverfahren gemäss Art. 18 VO SchKomm.

Frau E. Kopp-von Aesch hatte einen Teil ihrer Liegenschaft Grünerweg 11 in Bern an die SBB abzutreten, um diesen die Erstellung der neuen Lorrainebrücke zu ermöglichen. Am 25. März 1937 sprach die eidgenössische Schätzungskommission III der Enteigneten eine Entschädigung von Fr. 3000.— für das abgetretene Land und von Fr. 21,000.— für Inkonvenienzen während und nach Erstellung des Werkes zu. Die SBB und Frau Kopp rekurrirten hiegegen an das Bundesgericht. Im bundesgerichtlichen Instruktionsverfahren beantragten die beigezogenen Experten am 2. Mai 1938, die Entschädigung für das Land sei auf Fr. 900.— herabzusetzen und die Inkonvenienzentschädigung auf Fr. 25,000.— zu erhöhen. In diesem Sinn lautet der Urteilsantrag der Instruktionskommission vom 1. Juli 1938. Seither haben die SBB versucht, in einem für das heutige Verfahren unerheblichen Punkt eine Änderung dieses Antrages zu ihren Gunsten zu erwirken. Das Verfahren hierüber ist noch nicht abgeschlossen.

Am 6. Mai 1938 machte Frau Kopp beim Präsidenten der Schätzungskommission III eine nachträgliche Forde-